MARKTGEMEINDE ZIRL
Bezirk Innsbruck-Land

Plakatierverordnung 2015

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlässt die Marktgemeinde Zirl gemäß § 48 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, in der derzeit geltenden Fassung, mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2015, im eigenen Wirkungsbereich nachstehende

Verordnung

§ 1 – Das Anschlagen (Plakatieren) bzw. Aufhängen von Druckwerken darf innerhalb des Ortsgebietes der Marktgemeinde Zirl nur in den nachstehenden und dafür vorgesehenen Plakatkästen oder als Überkopf-Transparente erfolgen. Das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken darf insbesondere nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. Das Plakatieren von Druckwerken ist weiters unzulässig an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen).

Standorte der Plakatkästen

1	Schwimmbad am Gebäude Eingang	A1 - Standort
2	Schwimmbad Parkseite	Großformat - Standort
3	Bühelstraße 15, Einmündung Hochzirlerstraße	Großformat - Standort
4	Hochzirlerstraße vor der Unterführung Zirlerberg	Großformat - Standort
5	Kalvarienbergstraße	Großformat - Standort
6	Geistbühelweg Nord	Großformat - Standort
7	Geistbühelweg Süd	A1 - Standort
8	Meilstraße gegenüber Autoklinik Richtung Telfs	Großformat - Standort
9	Meilstraße gegenüber Autoklinik Richtung Innsbruck	Großformat - Standort
10	Geistbühelweg Einmündung Meilstraße Richtung Telfs	A1 - Standort
11	Innweg Brücke rechts	Großformat - Standort
12	Innweg Brücke rechts	Großformat - Standort
13	Klammweg Einmündung Meilstraße	A1 - Standort
14	Parkplatz Franz-Plattner-Straße	Großformat - Standort
15	Meilstraße Einmündung Auergasse	A1 - Standort
16	Auergasse Einmündung Meilstraße Richtung IBK.	Großformat - Standort
17	Marktplatz SÜD	A1 - Standort
18	Marktplatz NORD	A1 - Standort
19	Dorfplatz	A1 - Standort
20	Schwabstraße Einmündung Fragensteinweg	A1 - Standort
21	Schwabstraße bei Cafe Elisabeth	Großformat - Standort
22	Schwabstraße bei Cafe Elisabeth	Großformat - Standort
23	Auergasse nach Kühlhaus	A1 - Standort
24	'S ZENZI	A1 - Standort
25	Wiesenweg	A1 - Standort

26	Bahnhofstr GH Hirschen Richtung Norden	Großformat - Standort
27	Ranggerweg	Großformat - Standort
28	Äuelespielplatz	A1 - Standort
29	Schönauweg Abzweigung Am Anger	A1 - Standort
30	Sportplatz Zufahrt	Großformat - Standort
31	Sportplatz Tribüne	Großformat - Standort
32	Bahnhofstraße Innbrücke Radweg Richtung Norden	A1 - Standort
33	Bahnhofstraße Pumpstation Richtung Inzing	Großformat - Standort
34	Goasserweg	Großformat - Standort
35	Eigenhofen	A1 - Standort

Standorte der Überkopf-Transparente

1	Bahnhofstraße, bei Übergang Radwanderweg (M-Preis)	Größe maximal 1 m x 10 m
2	Meilstraße B-171, bei Einmündung Weinbergweg	Größe maximal 1 m x 10 m

Die Überkopf – Transparente werden vom Bauhof angebracht und mit Bauhoftarif verrechnet.

§ 2 – Die Plakate in den Plakatkästen müssen die Größenvorgaben von A 1 oder dem Großformat von 90 cm x 250 cm entsprechen.

§ 3 – Ein druckfertiges Layout für die Plakate ist als pdf-Datei der Marktgemeinde Zirl zu übergeben. Der Druck der Plakate wird dann von der Marktgemeinde Zirl in Auftrag gegeben.

§ 4 – Die Preise für die Plakate und beanspruchten Plakatkästen ergeben sich aus der Gebührenordnung der Marktgemeinde Zirl laut jeweils gültigem Gemeinderatsbeschluss.

§ 5 – Das Anbringen der Plakate in den Plakatkästen erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Marktgemeinde Zirl (Bauhof).

§ 6 – Das Plakatieren ist nur nach zeitgerechter Buchung bei der Marktgemeinde Zirl – immer bis spätestens Montag / 11:00 Uhr und für maximal 14 Tage vor der Veranstaltung und nach vorheriger Entrichtung der in der Gemeindegebührenordnung festgeschriebenen Gebühr – möglich. Die Buchung der Plakatstellen kann nur in Schriftform mittels Formular (online oder im Gemeindeamt aufliegend) erfolgen.

§ 7 – Es dürfen nur Veranstaltungen beworben werden, die in Zirl stattfinden. Gewerbliche Produktwerbung und Werbung für politische Zwecke ist nicht erlaubt. Es gilt ein Ankündigungsverbot für Wiederbetätigung.

§ 8 – Das Anschlagen amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden, wie überhaupt das Plakatieren innerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Liegenschaften, auch wenn sie zeitweise jedermann zugänglich sind, und das Anschlagen von Druckwerken an Schaufenstern und Eingangstüren von nicht leerstehenden Geschäftsräumen, Gastronomiebetrieben und von öffentlich zugänglichen Einrichtungen von Gebietskörperschaften und Vereinen durch die darüber Verfügungsberechtigten bzw. mit deren Zustimmung wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 9 – Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VStG) begeht, ungeachtet der Bestimmungen sonstiger Rechtsvorschriften und der privatrechtlichen Verantwortlichkeit, eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 49 Mediengesetz von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,-- bestraft.

§ 10 – Diese Verordnung der Marktgemeinde Zirl tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Marktgemeinde Zirl
Der Bürgermeister
DI (FH) Josef Kreiser

Marktgemeinde Zirl Bezirk Innsbruck

Angeschlagen am: 01.07.2015
Abgenommen am: 30.07.2015